



gesunder
KINDERGARTEN



Recht auf Risiko

Fallbeispiele und Essenzen

Die Zusammenfassung für die steiermarkweite Fortbildungsreihe „Recht auf Risiko“ im Kindergartenjahr 2016/2017 ist in zwei Bereiche gegliedert:

Im ersten Teil werden die rechtlichen Fragen beantwortet, welche sich im Austausch mit den Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenbetreuerinnen ergeben haben und **im zweiten Teil** findet man die Essenzen zum Seminar, welche die Teilnehmerinnen selbst erfahren und genannt haben.

Die rechtlichen Fallbeispiele wurden in Zusammenarbeit mit der Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft, Referat Kinderbildung und -betreuung unter der Leitung von Herrn Mag. Franz Schober erarbeitet und für die Teilnehmerinnen der Fortbildungsreihe „Recht auf Risiko“ bereitgestellt.

Wir möchten uns recht herzlich bei der Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft, Referat Kinderbildung und -betreuung und beim Programm „Gesunder Kindergarten – gemeinsam wachsen“ von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und Styria vitalis für die Finanzierung der steiermarkweiten Fortbildungsreihe „Recht auf Risiko“ bedanken.

Für den Inhalt verantwortlich:



Styria vitalis, Abteilung Schule/Kindergarten
Marburger Kai 51/3, A-8010 Graz

T: 0316/82 20 94

M: gesundheit@styriavitalis.at

Im Folgenden wird nur die weibliche Form verwendet, da in der Fortbildungsreihe durchgehend Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenbetreuerinnen anwesend waren.

1. TEIL: rechtliche Fragen

1. **Aufsichtspflicht im Kindergarten (Veranstaltungen innerhalb der Liegenschaft)**
2. **Veranstaltungen außerhalb der Liegenschaft (Ausflüge)**
3. **Transfer der Kinder**
4. **Krankheiten und Medikamentengabe im Kindergarten**
5. **Versicherungsschutz**
6. **Jugendwohlfahrt**
7. **Weitere Themen**
8. **Literatur**

1. Aufsichtspflicht im Kindergarten (Veranstaltungen innerhalb der Liegenschaft)

Aufsicht allgemein

- **Kann die Aufsichtspflicht verletzt werden, wenn ein zweieinhalb jähriges, sehr temperamentvolles Kind andere Kinder beißt?**

Es ist immer im Einzelfall zu beurteilen, bei Kenntnis sämtlicher Details des Falles, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt oder nicht. War das Beißverhalten des Zweieinhalbjährigen nicht vorhersehbar und hatte die Kindergartenpädagogin diesbezüglich auch keine Informationen seitens der Eltern, so ist im Allgemeinen nicht von einer Aufsichtspflichtverletzung auszugehen. Anders ist es aber, wenn der Kindergartenpädagogin ein solches Verhalten bekannt ist und das auch wiederholt passiert. Dann gilt im Umgang mit diesem Kind ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab zum Schutze der anderen Kinder.

- **Darf ein autistisches Kind z.B. bei Festen (die es nicht aushält) alleine unbeaufsichtigt im Gruppenraum bleiben?**

Nein, das ist rechtlich nicht möglich, weil es dann der Aufsichtspflicht der Pädagogin entgleiten würde.

- **Dürfen Kinder alleine gelassen werden etwa in einer Ruhecke?**

Ja, wenn es das Alter, die Reife bzw. die Entwicklung der Kinder zulassen sowie die räumlichen Gegebenheiten und der zeitliche Rahmen passen.

- **Größere Kinder verlassen das Stockwerk und gehen über Stiegen in eine andere Gruppe im nächsten Stockwerk:**

Das ist zulässig, wenn das pädagogisch begründet ist (die Kinder bringen z.B. Post in eine andere Gruppe etc.) und die Pädagogin es den Kindern zutraut. Stiegen gehen ist nicht per se verboten.

- **Beratungsgespräch für vorletztes Kindergartenjahr vom Land vorgegeben – wo steht das?**

Im § 33f des steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.



- **Kann für den Sommerkindergarten eine Anwesenheitspflicht verlangt werden?**

Die Eltern haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass der Besuch des Kindergartens regelmäßig erfolgt. Während der Hauptferien ist ein wochenweiser Besuch möglich. Wenn Eltern den Sommerkindergarten doch nicht nutzen, kann der regelmäßige Besuch schwer erzwungen werden. Eine Anwesenheitspflicht im Sommerkindergarten ist schwer durchsetzbar. Sie kann nur insofern vereinbart werden, als die Eltern den entsprechenden Betrag auch dann zu zahlen haben, wenn sie ihr Kind doch nicht in den Sommerkindergarten schicken.

- **Bei alterserweiterten Gruppe bzw. in offenen Systemen lässt es sich oft nicht vermeiden, dass Kleinteile am Boden liegen, im selben Raum aber auch Kinderkrippenkinder sind. Gibt es eine Empfehlung vom Land, wie man mit dieser Situation umgehen soll?**

Laut Gesetz ist nach einer inneren Differenzierung vorzugehen. Die Kindergartenpädagogin hat für die Bedürfnisse und den Schutz der verschieden alten Kinder innerhalb der Gruppe zu sorgen. Wie das gehandhabt wird obliegt der jeweiligen Kindergartenpädagogin und kann von Gruppe zu Gruppe variieren.

Vertretung

- **Vertretung von Personal**

Prinzipiell müssen in jeder Gruppe eine Pädagogin und eine Kinderbetreuerin anwesend sein. Der Erhalter der Einrichtung hat unverzüglich für die Vertretung zu sorgen. Wenn es ihm trotz Bemühens nicht gelingt eine Vertretung zur Verfügung zu stellen, dann kann die Gruppe mit Kinderbetreuerinnen weitergeführt werden, allerdings längstens bis zu drei Wochen, siehe § 17 (1) Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. Vorübergehend dürfen das auch Personen ohne pädagogische Ausbildung sein.

Bewegungsbaustelle

- **Bewegungsbaustelle, Kinder alleine im Turnsaal, immer im Blickfeld haben?**

Je nach Gefährlichkeit der Tätigkeit reicht die Aufsichtspflicht von Blickweite zu Hörweite. Wenn die Pädagogin mögliche Gefahrenquellen gut abschätzen oder ausschließen kann, könnten Kinder auch außer Blickkontakt sein. Allerdings ist eine Kontrollpflicht in kurzen Abständen notwendig. Eine Zustimmung der Eltern, Kinder alleine in der Bewegungsbaustelle zu lassen, entbindet die Pädagogin nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Denn die Eltern sind nicht anwesend und können daher die Gefahren auch nicht einschätzen. Die Pädagogin kann sich ihrer Verpflichtung zur Aufsicht auf diesen Weg nicht entledigen. Sehr wohl sollten Eltern darauf hingewiesen werden (in Elternabenden bzw. in Kindergartenkonzepten), wie der generelle Umgang des



Kindergartens mit Bewegungsbaustelle ist, damit sich Eltern nicht auf Unkenntnis diesbezüglich berufen können.

- **Wer hat die Aufsicht, wenn Kindergarten und Volksschule Bewegungsbaustelle/Turnsaal/ Freigelände zeitgleich nutzen?**

Wenn Volksschulkinder und Kindergartenkinder Bewegungsbaustellen gemeinsam nutzen, so bleibt die Aufsichtspflicht der Kindergartenpädagogin für „ihre“ Kinder erhalten und darf nicht an die Volksschullehrerin übergeben werden. Zudem besteht ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab, wenn größerer Kinder dabei sind.

- **Turnsaal nicht einsichtig**

Wenn es die Umstände erlauben dürfen Kinder für eine kürzere Zeit auch in einem Turnsaal, der nicht einsichtig ist, alleine gelassen werden. (Achtung: „Kinder sind ohne erwachsene Person“ ist nicht gleichzusetzen mit „Kinder sind ohne Aufsicht“. Auch wenn Kinder alleine sind, hat die Pädagogin die Aufsicht und darf diese nicht abgeben, aber eben eine gelockerte.) Die Kindergartenpädagogin muss ihr Vorgehen pädagogisch begründen können. Zudem muss es klare Vorgaben und Regeln geben, wie sich die Kinder zu verhalten haben. Kontrollgänge in kurzen Abständen müssen stattfinden.

Schnupperkinder

- **Schnuppern in der Volksschule (i.S. der Transition): Die Kindergartenpädagogin bringt die Kinder in die Volksschule und holt sie von dort nach einer gewissen Zeit wieder ab**

Das ist rechtlich nicht möglich, denn so verliert die Kindergartenpädagogin die Aufsicht über „ihre“ Kinder. Zudem hat die Volksschullehrerin ebenso einen gewissen Schlüssel für die Schüleranzahl. Die Aufsicht über zusätzliche (Kindergarten) Kinder würde dem Sinn dieser Regelung widersprechen. Am Einfachsten ist es, wenn die Eltern ihre Kindern zum Schnuppern in die Volksschule bringen. Aber auch andere Modelle sind zulässig, sofern der Betreuungsschlüssel eingehalten wird. Und unbedingt den Eltern schriftlich mitteilen, dass man die ortsansässige Schule besucht, wo die Kindergartenkinder auch von Lehrern beaufsichtigt werden.

- **Schnuppern im Kindergarten**

Schnupperkinder dürfen nur in Anwesenheit der Eltern im Kindergarten schnuppern. Die Eltern dürfen nicht weggeschickt werden.

Geschwisterkinder

- **Geschwisterkinder aus der Volksschule warten im Kindergarten auf die Eltern**

Diese Situation ist rechtlich bedenklich, weil dadurch der Kreis der aufsichtspflichtigen Kinder erweitert wird. Will man sich rechtlich absichern, wäre es besser, sich auf diese Situation nicht einzulassen.



Garten

- **Aufsicht im Garten, wenn Krippe und Kindergarten gemischt sind**
Wenn größere und kleinere Kinder zusammen sind, gilt ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab, zugunsten der Kleineren.
- **Baumklettern**
Baumklettern ist erlaubt, sofern die Umstände passen. Der Baum muss auf morsche Äste überprüft werden. Es dürfen nur Kinder, denen es die Pädagogin zutraut, klettern. Der Sorgfaltsmaßstab ist höher anzusetzen.

Praktikanten

- **Kann die Praxislehrerin der SchülerInnen die Aufsichtspflicht für die Kindergartenkinder übernehmen?**
Nein, die Aufsicht bleibt bei der gruppenführenden Kindergartenpädagogin (§32 StKKBBG).

Übergabe der Kinder

- **Muss die Person volljährig sein?**
Nein, es muss sich um eine geeignete Person handeln.
- **Welche Personen sind für die Übergabe „geeignet“ im Sinne des Gesetzes?**
Personen, die vernünftig und einsichtig und verantwortungsvoll sind, sodass sie mögliche Gefahren voraussehen können und einen sorgsamen Umgang mit dem Kind haben. Eine Empfehlung seitens des Kinderbildungs- und -betreuungsreferates der A6 lautet, dass die Person zumindest 14 Jahre alt sein soll.
- **Was mache ich, wenn ich merke, dass der abholende Vater stark alkoholisiert ist?**
Dann darf ich das Kind nicht mitgeben, da der Schutz des Kindes im Vordergrund steht.
- **Darf ein Kind an einen Papa mit Epilepsie übergeben werden? (Der Vater hatte im Kindergarten schon einmal einen Anfall)**
Ja, denn die Familie und auch das Kind sind mit dieser Situation vertraut, der Umgang damit gelernt.
- **Darf ich ein Kind eine halbe Stunde vor Öffnung des Kindergartens betreuen, damit die Mutter rechtzeitig zur Arbeit kommt. Nutzt es, wenn die Mutter schriftlich zustimmt, dass die Aufsicht bei ihr bleibt, sodass die Pädagogin nicht belangt werden kann?**
Es ist verständlich und schön, dass man gerne seine Hilfe anbietet, wenn sie ein anderer braucht. In diesem Fall, führt das aber zu einigen Schwierigkeiten. Eine schriftliche Zustimmung nützt in diesem Fall nicht, denn das Kind ist ja nicht bei der Mutter, sondern bei der Kindergartenpädagogin, die ihre Aufsicht durch diese



Zustimmung der Mutter dennoch nicht abgeben kann. Außerdem kann es durch diese Vereinbarung zu Widersprüchlichkeiten mit dem Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht (LGBl. 45/2007) kommen, wenn die gesetzlichen Zeiten der Führung einer Kindergruppe überschritten werden. Auf solche Vereinbarungen sollten Sie sich daher nicht einlassen. Aufwerfen möchte ich noch die Überlegung, ob durch Vereinbarungen wie diese das Berufsbild der Kindergartenpädagogin gestärkt oder vielleicht eher geschwächt wird.

- **Besteht außerhalb der Öffnungszeiten auch eine Aufsichtspflicht?**

Auch wenn der Kindergarten bereits geschlossen werden sollte und ein Kind noch nicht abgeholt worden ist, bleibt die Aufsichtspflicht der Kindergartenpädagogin bestehen. Rechtlich ist es so geregelt, dass die Kindergartenpädagogin, wenn sie dadurch einen Schaden erlitten hat, zwar die Aufsicht nicht abgeben darf, sehr wohl die Eltern aber auf Schadenersatz klagen darf (was praktisch nicht passieren wird, aber möglich wäre).

- **Wo beginnt und endet die Aufsicht der Pädagogin?**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit Übernahme des Kindes durch die Kindergartenpädagogin und endet mit Übergabe des Kindes an die Person, die berechtigt ist das Kind abzuholen.

- **Wenn die Kinder länger als die eingetragenen Anwesenheitszeiten bleiben, hat dann noch immer die Pädagogin die Aufsicht?**

Ja, die Aufsichtspflicht bleibt bestehen, auch wenn Eltern das Kind zu spät abholen. Denn die Aufsichtspflicht dient ja dem Schutz der Kinder.

Ausschluss

- **Welche Ausschlusskriterien gibt es für Kinder?**

Ein Kind kann ausgeschlossen werden, wenn die Eltern ihre Pflichten nicht mehr erfüllen (Zahlungsverpflichtung oder dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person das Kind abholt..) oder wenn eine nachhaltige, schwere Störung des Kindergartenbetriebes zu erwarten ist.

2. Veranstaltungen außerhalb der Liegenschaft (Ausflüge)

- **Waldausflüge**

Für regelmäßige und wiederkehrende Ausflüge, die im Nahebereich des Kindergartens sind, gilt ein nicht so strenger Personalschlüssel, zwei Aufsichtspersonen je Gruppe (§23 Abs. 3 letzter Satz StKBBG).



- **Eislaufen**

Je ungewohnter bzw. je gefährlicher eine Tätigkeit für die Kinder ist, desto höher muss der Sorgfaltsmaßstab sein. Deswegen ist beim Eislaufen besondere Sorgfalt geboten. Gerade dann, wenn es für die Kinder noch ungewohnt und neu ist und auch die Regeln noch neu sind. Schlittschuhe können mit ihren scharfen Kanten eine Gefahrenquelle darstellen. Eine Regel muss daher sein, mit den Schlittschuhen vorsichtig umzugehen, etwa beim Umziehen. Aus demselben Grund sollten dicke Handschuhe gefordert werden.

- **Schikurs**

Informationen diesbezüglich sind auf der Homepage des Referats für Kinderbildung und -betreuung zu finden.

- **Schwimmen**

Schwimmen zu gehen ist erlaubt, aber es muss hier ein besonders hohes Maß an Sorgfalt gewährleistet werden. Denn wenn etwas passiert, dann können die Folgen, anders als bei Ausflügen, weit gravierender sein. Wichtig ist es, die Einwilligung der Eltern einzuholen. Zugleich sollte bestätigt werden, ob das Kind Schwimmer oder Nicht-Schwimmer ist. Außerdem muss mit den Kindern besprochen werden, wie sie sich zu verhalten haben. Es muss auch eine ununterbrochene Beckenaufsicht seitens der Kindergartenpädagogin gewährleistet werden. Sich auf den Bademeister zu verlassen, reicht nicht.

- **Eltern als Begleitpersonen?**

Zusätzliche Begleitpersonen müssen volljährig sein. Eltern müssen klare Anweisungen bekommen. Bei Ausflügen müssen grundsätzlich der Betreuungsschlüssel (§23 Abs. 3 StKBGG) und die „Stufen der Aufsichtspflicht“ berücksichtigt werden. Sinnvoll ist es pädagogische Überlegungen zur Risikooptimierung auch zu dokumentieren.

- **Können Eltern geklagt werden, wenn sie als Begleitperson mit sind?**

Ja, das ist möglich. Klagen ist, wie in den Seminaren besprochen, ein Bürgerrecht. Das Gericht ist die Plattform, wo die Argumente des Klägers und des Beklagten gehört und abgewogen werden. Im Schadenersatzrecht geht es aber nicht um Bestrafung sondern um Schadensausgleich. Eltern haften aber zu einem geringeren Ausmaß als Kindergartenpädagoginnen, da ihnen eine pädagogische Ausbildung fehlt.

- **Notfallplan bei Ausflügen**

Es entspricht der Sorgfaltspflicht, wenn bereits im Vorhinein ein Notfallplan für Unfälle oder Vorfälle bei Ausflügen aufgestellt, im Kindergarten dokumentiert und darüber hinaus auch von Zeit zu Zeit besprochen wird. Wichtig ist es, bei Ausflügen ein Notfallpaket und Handy dabei zu haben, um Hilfe (Rettung) holen zu können. Ein verletztes Kind wird mit dem Rettungsauto ins Spital gebracht, nicht von der Pädagogin mit ihrem Privatauto. Wenn die Rettung ihr Kommen verweigert, da es sich nicht um einen Notfall handelt (dieser Fall hat so stattgefunden und wurde



deswegen so besprochen; die Tatsache, dass die Rettung nicht kam, bleibt hier rechtlich unberücksichtigt) müssen die Eltern angerufen werden, die mit dem Kind den Arzt aufsuchen. Diese Variante ist rechtlich sicherer, als selber mit dem Kind zum Arzt zu fahren. Zum einen wegen des privaten Transportes eines Kindes zum anderen, weil ja noch andere Kinder aus der Gruppe zu beaufsichtigen sind.

- **Unfallbericht**

Wenn ein Unfall passiert, muss ein Unfallbericht verfasst werden, im Kindergarten sowie beim Erhalter abgelegt werden. Bei Kindern im letzten Jahr vor der Schulpflicht muss der Unfall der AUVA gemeldet werden, damit diese Leistungen erbringen können.

- **Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen**

Für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen muss auf Ausflügen eine Aufsichtsperson für zwei Kinder vorgesehen werden (§23 Abs.3 StKBGG).

3. Transfer der Kinder

- **Bus-Service:**

Öffentlicher Bus: Kindergartenkinder dürfen nicht alleine mit dem öffentlichen Bus nach Hause fahren, da das Kind nicht beaufsichtigt werden kann.

Vom Erhalter organisierter Bus: Die Kindergartenpädagogin/-betreuerin bringt die Kinder zum Bus und übergibt die Aufsichtspflicht an den Busfahrer. Der Busfahrer darf die Kinder nur an die Personen übergeben, die dazu berechtigt sind und selbstverständlich nicht alleine aussteigen lassen, wenn niemand da ist. Die Kindergartenleiterin hat den Busfahrer diesbezüglich zu unterweisen.

- **Sind private „Taxidienste“ mit Eltern erlaubt?**

Nein, sind sie nicht.

4. Krankheiten und Medikamentengabe im Kindergarten

- **Medikamentengabe im Kindergarten**

Grundsätzlich darf das Kindergartenteam keine Medikamente (z.B. Nureflex) verabreichen. Wenn ein Kind unter einer Erkrankung leidet, die zu Notfällen führen kann, so muss die Kindergartenpädagogin von einem Arzt in die Medikamentengabe eingeschult werden. Die Medikamente sind an einem sicheren Ort, für andere Kinder nicht zugänglich, zu verwahren. Nicht ganz klar ist es, wenn ein Kind selber ein leichtes Medikament bzw. Hausmittel nimmt, z.B. ein Hustenzuckerlutscht. Es sollten dann klare Anweisungen gegeben werden z.B. am Jausentisch sitzen bleiben



und nicht laufen. Rechtlich sinnvoller wäre es aber, auch Hustenzuckerl im Kindergarten nicht zuzulassen. Denn wenn ein Kind Medikamente braucht, sollte es besser zu Hause bleiben und sich erholen. Zudem besteht die Gefahr, dass Hustenzuckerln an andere Kinder verteilt werden. Antibiotika dürfen nicht gegeben werden. Es gibt Antibiotika, die nur zweimal täglich gegeben werden müssen, sodass auch für Kinder in Ganztageskindergärten die Möglichkeit besteht, dass die Eltern die Medikamente verabreichen. Wenn in der Früh ein Kind gebracht wird, das offensichtlich krank ist, sollte es wieder mit den Eltern nach Hause geschickt werden.

- **Eltern von Kindern, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, melden oft Krankheiten erst im Nachhinein.**

Nach dem Gesetz müssen Eltern dafür sorgen, dass ihre Kinder keine ansteckenden Krankheiten haben, wenn sie in den Kindergarten kommen. Wenn sich Eltern nicht an diese Regelung halten, dann muss das zum Thema gemacht werden. Als Kindergartenpädagogin soll man wissen, dass man das Recht hinter sich hat und dass man ein entsprechendes Verhalten einfordern darf - mittels Dialog.

- **Was macht man mit Kindern die nicht maserngeimpft sind?** Laut Verordnung des Landes (zur näheren Ausführung des Epidemiegesetzes) muss ein Kind mit Masern mindestens 3 Wochen zuhause bleiben. Was macht man, wenn das Kind nach einer Woche wieder kommt? Muss es heimgeschickt werden? Ja, es kann, zum Schutz der anderen Kinder, nach Hause geschickt werden.

5. Versicherungsschutz

- **Wer haftet für den Schaden, wenn ein Kind während der Betreuungszeit aus dem Garten Steinchen auf parkende Autos wirft?**

Wenn die Kindergartenpädagogin ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt hat, haftet sie. Wie aber in den Seminaren dargelegt, kann ein Steinwurf nicht automatisch darauf hinweisen, dass die Aufsichtspflicht verletzt worden ist. Das ist im Einzelfall zu klären. Entscheidend ist, ob es Verbote und Regeln diesbezüglich gab, ob das Kind das schon öfters gemacht hat oder das erste Mal bzw. ob eine Aufsichtsperson in der Nähe war. Insofern ist es rechtlich immer schwierig auf einen kurz beschriebenen Fall eine rasche Antwort zu geben.

- **Wer haftet für Mängel am Spielplatz?**

Der Erhalter hat Geräte bereitzustellen, die für den Betrieb des Kindergartens notwendig sind. Er muss daher dafür sorgen, dass die Spielgeräte in einwandfreiem Zustand sind. Sind Geräte mangelhaft, so ist das dem Erhalter zu melden und diese Meldung zu dokumentieren. Die Geräte sind zu sperren. Wenn sie vom Erhalter nicht repariert werden, haftet der Erhalter.



- **Bin ich gesetzlich geschützt z.B. beim Baum klettern**

Bei jeder Tätigkeit im Kindergarten unterliegen die Kinder der Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals, so auch beim Baumklettern. Es ist eine höhere Sorgfalt anzuwenden, und es sind klare Regeln aufzustellen. Wenn eine Haftpflichtversicherung besteht, dann übernimmt diese eine eventuelle Schadenersatzforderung. Schadenersatz kann von der Pädagogin aber nur dann verlangt werden, wenn sie, im Falle eines Unfalls, ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist.

- **Ist eigene Haftpflichtversicherung sinnvoll?**

Ja

- **Eingewöhnung – wie ist die Haftung?**

Ist das Kind angemeldet, dann unterscheidet sich die Eingewöhnungszeit rechtlich nicht von der „normalen“ Kindergartenzeit. Unter Umständen ist eine höhere Sorgfalt auszuüben, da für das Kind noch alles neu ist. Vor der Anmeldung des Kindes sollte aber keine Eingewöhnung stattfinden.

- **Übernachtung im Kindergarten außerhalb der Dienstzeit. Gibt es dafür eine Unfallversicherung?**

Durch die Unfallversicherung sind auch Unfälle geschützt, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Kindergarten stehen. Daher auch bei Übernachtungen.

- **Versicherungsschutz**

Unfallversicherung: Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht sind über die AUVA für Schäden versichert. Für die anderen Kindergartenkinder kann (teils über den Erhalter) eine Unfallversicherung abgeschlossen werden.

Krankenversicherung: Alle Kinder sind über ihre Eltern mitversichert.

Haftpflichtversicherung: Schadenersatzforderungen müssen dann nicht bezahlt werden, sondern werden von der Versicherung getragen. Manche Erhalter schließen in der Regel für ihre Pädagoginnen und Betreuerinnen eine Haftpflichtversicherung ab. Haftpflichtversicherungen können auch privat abgeschlossen werden.

6. Jugendwohlfahrt

- **Ab wann ist Gefahr in Verzug, wenn man bei einem Kind Probleme in der Familie wahrnimmt? Ab wann müssen Schritte gesetzt werden, etwa die Jugendwohlfahrt informiert werden?**

Die erste Ansprechperson ist die Fachaufsicht, der Erhalter muss auch informiert werden. Weitere Informationsmöglichkeiten: Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kinderbüro, Rettet das Kind. Im Zweifel sollte, zum Schutz des Kindes, eher zu früh als zu spät gehandelt werden.



- **Dürfen Kinderteamteams Informationen über ein Kind weitergeben, wenn jemand von der Jugendwohlfahrt anruft? Besteht Auskunftspflicht?**

Prinzipiell sollte man mit Auskünften sehr zurückhaltend sein. Wenn aber der Verdacht besteht, dass Kinder vernachlässigt oder misshandelt werden oder ihr Wohl auf andere Weise erheblich gefährdet wird, dann haben die Verantwortlichen von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern eine Mitteilungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 37 Abs. 1 Z2 Bundes-Kinder- und JugendhilfeG 2013). Außerdem besteht für die Verantwortlichen von Betreuungseinrichtungen eine Auskunftspflicht. Sie müssen die erforderlichen Auskünfte erteilen und notwendige Dokumente vorlegen (§22 Abs. 4 Bundes-Kinder- und JugendhilfeG 2013). Telefonische Auskünfte sollten vermieden werden. Besser ist es, einen Termin für ein persönliches Gespräch zu vereinbaren.

7. Weitere Themen

- **Was muss ich gesetzlich beachten, damit ich eine Kerze bedenkenlos anzünden kann?**

Kerzen, etwa am Adventkranz oder bei Laternenfesten, sind erlaubt, aber die Kindergartenpädagogin muss für die notwendige Sicherheit sorgen und hat das Maß der Sorgfaltspflicht zu erhöhen, eben weil es sich um eine gefährlichere Situation handelt. Folgende Maßnahmen entsprechen dieser erhöhten Sorgfaltspflicht: Zu achten ist auf brennbare Materialien in der Nähe (Vorhang, lange Haare bei Mädchen, Wachsteile etc.). Außerdem darf die Kerze nicht aus den Augen gelassen werden. Zudem ist ein Löscheimer bereit zu stellen. Kerzenreste müssen in nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Zudem sind die Fluchtwege immer frei zu halten.

- **Fotorechte – Eltern unterschreiben, reicht das?**

Probleme können sich ergeben, wenn Fotos von Kindern auf Facebook, der Homepage, im Kindergartennewsletter, in Elternbriefen oder im Kindergarten auf dem Informationsbrett veröffentlicht werden. Jeder Mensch hat das Recht am eigenen Bild. Das bedeutet, dass Bilder weder öffentlich ausgestellt werden dürfen, noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, sofern dazu nicht die Zustimmung gegeben wurde. Denn dadurch könnten berechnete Interessen verletzt werden. Daher darf kein Foto ohne Einverständnis veröffentlicht werden. Die Zustimmung dazu geben die Eltern. Diese Zustimmung sollte schriftlich erteilt werden. Weiteres sollten Kindergartenpädagoginnen beim Elternabend die Eltern auf Risiken im Zusammenhang mit Fotos oder Filmen im Internet und bei sonstiger Veröffentlichung hinweisen, die Eltern bitten achtsam mit Fotos umzugehen und



eigenverantwortlich mit anderen Eltern zu klären, ob und wo Fotos von anderen Kindern veröffentlicht werden dürfen.

- **Viele Feste werden außerhalb der eigentlichen Arbeitszeit durchgeführt (Erntedank, Laternenfest...). Pädagoginnen dürfen diese Feste aber nicht als Arbeitszeit schreiben. Ist das rechtlich erlaubt? Gibt es eine Verpflichtung an Festen am Wochenende teilzunehmen?**

Prinzipiell hängt das davon ab, was im Arbeitsvertrag formuliert ist. Es kann sicher nicht sein, dass sämtliche Feste nicht als Arbeitszeit gerechnet werden. Es muss ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das auch die Pädagogin einfordern kann.

- **Darf von einem Entwicklungsgespräch ein Video gemacht werden?**
Hier stellt sich, vor der rechtlichen Beurteilung, die Frage des Mehrwertes eines Videos im Vergleich zu einer rein schriftlichen Dokumentation, auch in pädagogischer Hinsicht. Keinesfalls ist ein Video ohne Zustimmung der Eltern möglich. Aber selbst dann bleibt die Frage offen, ob der Schutz des Kindes nicht höher angesetzt werden muss, als die Zustimmung der Eltern. Eine detaillierte rechtliche Analyse ist an dieser Stelle nicht möglich.
- **Darf die Pädagogin Fotos der Kinder für alle Eltern auf Dropbox stellen?**
Ja, wenn alle Eltern zugestimmt haben. Das ist z.B. am Elternabend zu klären.
- **Ein Kind zeigt aggressives Verhalten und schlägt wild um sich. Darf man es festhalten?**

Prinzipiell hat jeder das Recht auf persönliche Freiheit und darf daher nicht festgehalten werden. Dieses Recht gilt natürlich auch für Kinder und ist sehr ernst zu nehmen. Das Recht auf persönliche Freiheit kann aber unter gewissen Umständen eingeschränkt werden, etwa wenn Dritte geschützt werden müssen. So darf eine Kindergartenpädagogin ein „Beißkind“ festhalten, wenn es gerade im Begriff ist, ein Kind zu beißen. Denn dieses muss geschützt werden. Die Kindergartenpädagogin darf auch ein Kind festhalten, wenn es auf die Straße laufen will, eben um es selbst zu schützen. Kinder dürfen aber nur in Ausnahmesituationen festgehalten werden. In vielen Fällen reicht ein „davon abhalten“ statt „festzuhalten“, z.B. die Türe schließen beim Ablösungsprozess, wenn das Kind seiner Mutter nachlaufen will. Hat es eine Situation erfordert, dass ein Kind festgehalten wird, so ist dieser Vorfall den Eltern zu berichten. Wenn Eltern keine gegenteilige Information bekommen, so können sie davon ausgehen, dass im Kindergarten alles gut läuft. Wenn es Schwierigkeiten gibt, eben auch mit der Aufsicht über ein verhaltensauffälliges Kind, dann muss die Kindergartenpädagogin diese Information den Eltern weitergeben. Damit erfüllt sie ihre Aufsichtspflicht, denn nun können auch die Eltern dazu beitragen, etwas an der Situation zu verändern (Änderung der Erziehungsmaßnahmen oder therapeutische Hilfe).



- Zusammenlegung von Gruppen: Wann dürfen Pädagoginnen „frei machen“?**
Die Zusammenlegung der Gruppe ist zu unterscheiden von den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den Arbeitsverträgen ergeben. Gruppen dürfen für den Zeitraum nach sechs Stunden zusammengelegt werden, sofern es die gleiche Einrichtungsart am selben Standort ist und der Erhalter derselbe ist. An einzelnen Tagen darf der Erhalter den Betrieb einstellen, etwa an Fenstertagen. Das geht aber nur im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern.
- Auffälliges Kind ist plötzlich weg – die halbe Gruppe ist bei der Betreuerin in einem anderen Raum. Darf ich die Gruppe verlassen, um das Kind zu suchen?**
Wenn ein Kind verschwindet, muss die Kindergartenpädagogin sofort Maßnahmen ergreifen, um wieder die Aufsicht über das Kind zu erlangen. Besteht der Verdacht, dass das Kind die Liegenschaft verlassen hat, so muss sie die restliche Gruppe vorübergehend jemand anderem anvertrauen, auch auf die Gefahr hin, dass die Anzahl der restlichen Kinder mit dem Betreuungsschlüssel nicht mehr übereinstimmt. Es handelt sich um eine Ausnahmesituation. Wenn das auf einem Ausflug passiert, nicht zögern, die Polizei zu Hilfe zu holen. Das Kind wieder in die Obhut zu bekommen, muss Vorrang vor der Sorge haben, angezeigt zu werden.
- Wie weit schützen uns die Unterschriften der Eltern?**
Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann eine Unterschrift der Eltern die Kindergartenpädagogin nicht von ihrer Aufsichtspflicht befreien. Zumindest dann nicht, wenn die Eltern nicht anwesend sind. Die schriftliche Erklärung der Eltern „Ich übernehme die Verantwortung über mein Kind“ ist daher irreführend und hat rechtlich keine Relevanz. Anders ist es, wenn die Eltern anwesend sind, etwa bei Festen. Hier ist eine Unterschrift der Eltern gültig, wenn es darum geht, den offiziellen Teil des Festes vom „gemütlichen Zusammensitzen“ zu trennen, wo die Aufsicht über die Kinder wieder den Eltern übergeben wird.
- Wie gehe ich damit um, wenn Eltern sich einmischen und andere Kinder maßregeln?**
Es sollte im Kindergarten klare Regeln geben, wer Kindergartenkinder maßregeln darf. Erziehungsarbeit dürfen nur die Kindergartenpädagogen ausüben, denn nur ihnen ist das von den Eltern (mittels Vertrag) übertragen worden. Diese Regeln sind in Elternabenden oder in Kindergartenvereinbarungen klar auszusprechen.



8. Literatur:

- Dachverband selbstorganisierte Kinderbetreuung Tirol, Aufsichtsrecht, www.kinderbetreuungtirol.at
- Gumprecht Ingrid, Kindergartenrecht in Österreich, KiTa aktuell 2017, Wolters Kluwer Deutschland GmbH
- Kostal Roland, Das Gesetz zwischen Schutz und Haftung, Aufsichtspflicht und Haftung, <https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.630511&version=1462526518>
- Krumschnabel Martin, Watch it! Aufsichtspflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen; <http://www.krumschnabel.at/wp-content/uploads/2014/03/Kurzinfo-Aufsichtspflicht.pdf>
- Leitfaden für die Jugendwohlfahrt, Sicher durch die Aufsichtspflicht <http://docplayer.org/6019635-Leitfaden-fuer-die-jugendwohlfahrt-sicher-durch-die-aufsichtspflicht-fuer-sozial-und-familienpaedagog-inn-en-pflege-und-kinderdorfeltern.html>
- Nademleinsky Marco, Aufsichtspflicht, Manz 2015



2. TEIL: Essenzen aus den Seminaren

Die folgenden Essenzen sind Empfehlungen der teilgenommenen Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenbetreuerinnen an ihre KollegInnen bzw. Dinge, die sie sich vom Seminar mitnehmen konnten. Sie wurden jeweils am Ende der Seminare gesammelt und sind hier geclustert und zusammengefasst wiedergegeben:

GESETZE DIENEN DER PÄDAGOGISCHEN FREIHEIT

keine Angst haben vor rechtlichen Konsequenzen. wenn ich es mir pädagogisch gut überlege. STKBBG - das Gesetz gibt mir klaren Rahmen, Orientierung und Stütze und gibt mir Freiheit, selbst zu entscheiden

Aufsichtspflicht schützt mich und ist nicht mehr negativ besetzt

das eigene Handeln auch rechtlich begründen können

Pädagogisch begründetes Verhalten schützt vor Aufsichtspflicht

Gesetze sind schwammig, damit wir Freiheit haben

Man steht nicht mit einem Bein im Gefängnis

wenn ich mein Handeln pädagogisch erklären kann und die Gefahren bedenke, verletze ich nicht die Aufsichtspflicht

Relativieren - wie viele Fälle kennen wir, wo wirklich Verurteilungen passiert sind? Die Stufen der Aufsichtspflicht helfen, ist wie eine brauchbare Checkliste

Rechtliches Wissen stärkt und macht kompetent

Klare Stellen im Gesetz geben auch Schutz

Haltung zu Medikamenten und Krankheiten im Kindergarten müssten klarer gesetzlich formuliert sein

Stufen der Aufsichtspflicht ich habe rechtlich mehr Möglichkeiten, ich darf mehr und kann lockerer sein, als ich dachte

das Schadenersatzverfahren soll Schäden ausgleichen und nicht strafen WAS DU PÄDAGOGISCH BEGRÜNDEN KANNST, SCHÜTZT DICH VOR AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNGEN

Rechtliches ist für uns etwas Positives, weil es uns helfen kann

BIN RECHTLICH BESTÄRKT, BRAUCHE VOR DEM GESETZ NICHT ANGST HABEN

Unser (pädagogisches) Bemühen ist rechtlich relevant

die Stufen der Aufsichtspflicht geben Orientierung

Sich die Frage zu stellen: Welcher Vorwurf könnte mir eigentlich gemacht werden? hilft.

Ein kleines Pflasterl darf ruhig dazugehören



GESPRÄCHE GEBEN SICHERHEIT

Gespräche mit Eltern sind die Basis zu wissen, wie ich rechtlich argumentieren könnte, aber sich für den Dialog zu entscheiden

IM Dialog als Absicherung – mit Kindern, Eltern, Erhalter und Team

DIALOG BLEIBEN

Gesprächsführung üben, damit man sich nicht zu sehr davor scheut, Dinge anzusprechen und auszuverhandeln

Kommunikation - Dialog! Nein sagen können - gegenüber Erhalter, Eltern

KLÄRENDE GESPRÄCHE MIT ERHALTER UND ELTERN FÜHREN

MUT ZUM RISIKO!

Risikobereitschaft ist wichtig für die Weiterentwicklung - daher eigentlich pädagogischer Auftrag

Mut zum Risiko, Trau dich mehr Risiko bedeutet Verschiedenes und es gut, Wörter dafür zu haben: Gefahr, Unsicherheit, Herausforderung und Kick

Risikooptimierung

Die Komfortzone ist es, meine Komfortzone zu verlassen, die Angst/Ungewissheit zu spüren und es trotzdem zu tun

MUT ZUM RISIKO LOHNT SICH, SIND AUCH RECHTLICH ABGESICHERT, WENN WIR PÄDAGOGISCH GUT BEGRÜNDEN

PFEIF' AUF DIE UNNÖTIGE ANGST Risiko ist mir ist bewusst geworden, nicht gleich Gefahr wie wichtig und wertvoll unser persönlicher Kontakt/Beziehung zum Kind ist, um sie zu motivieren, sich in Neues zu wagen

Mut zur Herausforderung - selbst Mut haben und Mut an Kinder und TeamkollegInnen vermitteln

Entwicklung braucht Risiko, sich immer wieder einen Schritt trauen

Recht auf Risiko" - beide Seiten sind präsent

Mut zu neuen persönlichen Erfahrungen, um risikobereiter bzw. lebendiger zu werden

Mut haben, trotzdem raus gehen, Kindern Gelegenheit geben

ICH FÜHLE MICH BESTÄRKT, " Ich brauche ein gewisses Maß NICHT ZU VIEL HERUMSCHEIßEN", an Risikobereitschaft, um SICH NICHT ZU VIEL SORGEN mich weiterzuentwickeln

Risikokompetenz ist "nach-"lernbar, korrigierbar, z.B. im Kindergarten bei uns!

KINDERN RISIKEN ZUTRAUEN

wichtig, an Eltern zu transportieren, was die eigenen Kinder schon alles können und den Kindern mehr zutrauen

IN BEOBACHTUNG

individuelles Hinschauen, immer wieder dieses eine Kind betrachten

Regeln mit den Kindern aufzustellen, ist wichtig und auch rechtlich relevant

BLEIBEN

dass man beruhigt sein kann, z.B. wie rechtlich relevant es ist, wenn wir den Kindern Anleitung geben

Schutz für das Kind - im Fokus behalten



VERTRAUEN IN MICH UND MEINE KOMPETENZEN HABEN

gut auf sich selbst schauen, FÜHLE MICH SICHER IN MEINEM TUN
 achtsam sein, was passt für mich *Auf das gute Bauchgefühl achten*
Es war Ermutigung! Selbstkompetenzen wahrnehmen,
 haben wir Spielraum bestätigt, dass
 Fühle mich
 bestärkt, dass
 wir Spielraum
 haben
 ES IST Fühl mich gestärkt, muss als LeiterIn nicht *sich nicht abhängig*
 WICHTIG, NICHT alleine immer "die Kröte fressen" *fühlen/machen von anderen*
 ZU RESIGNIEREN (Verantwortung tragen)
Sich stärken, gestärkt sein
 Selbstreflexion macht mich sicher
 Entspannter in den Alltag gehen
 BAUCHGEFÜHL ERNST NEHMEN
 eigene Grenzen achten
 NICHT IMMER AN DAS SCHLIMMSTE ZU DENKEN
Wir machen im Großen und Ganzen alles richtig
 ich darf meinen Hausverstand einsetzen
 Optimismus und positiven
 Nutzen zuerst betrachten und dann erst, was könnte passieren
 "es wird nicht so heiß gegessen, wie gekocht"
 SICH SELBST EIN BILD MACHEN,
 NICHT NUR HÖREN, WAS ANDERE SAGEN,
 NICHT VORSCHNELL NEGATIVES ANNEHMEN
 Handlungen und Entscheidungen für
 sich selbst
 Verantwortungen -
 Eigenverantwortlichkeit
 eit leben

AUFSCHREIBEN HILFT

Dokumentation - nicht nur im Kopf denken, sondern auch aufschreiben
NOTFALLPLAN ENTWICKELN
 Unterschriften einfordern, und zu glauben, sich damit abzusichern - ist eine Illusion, jedoch psychologisch bei Eltern wirksam
 Hausordnung verschriftlichen und mit Eltern besprechen
 Notfallsplan auch niederschreiben

